

# Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

## AKTUELLES STEUERURTEIL

### Verkauf eines mobilen Heims bleibt steuerfrei

Wird ein sog. „Tiny House“ ohne Grundstück verkauft, unterliegt der Veräußerungsgewinn nicht der Einkommensbesteuerung. Das hat das niedersächsische Finanzgericht entschieden. Eigentümer eines mobilen Heims müssen bei einer Veräußerung nicht die zehnjährige Spekulationsfrist einhalten, damit der Verkaufserlös steuerfrei bleibt. Die zehnjährige Haltefrist gilt nur für den Verkauf von Grundstücken samt Gebäuden, aber nicht für isolierte Mobilheime. Das letzte Wort hat nun der Bundesfinanzhof.

Im konkreten Streitfall erwarb der Kläger im Jahr 2011 ein kleines Holzhaus, das er anschließend vermietete. Das 60 qm kleine mobile Heim stand auf einer vom ihm gepachteten Parzelle eines Campingplatzes. Vier Jahre nach dem Kauf veräußerte der Kläger dieses Mobilheim mit Gewinn. Das Finanzamt sah darin ein steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft, da die zehnjährige Haltefrist noch nicht abgelaufen war. Der Verkäufer hielt

dagegen: das Mobilheim sei nicht fest mit dem Boden verbunden und der private Verkauf eines isolierten Gebäudes sei nicht steuerpflichtig.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Steuerpflichtig innerhalb der Zehn-Jahresfrist seien nur Grundstücksveräußerungen. Der Verkauf eines eigenständigen mobilen Heims ohne Grundstück sei kein solches Geschäft. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass es sich bewertungsrechtlich um ein Gebäude handelte, für das beim Kauf Grunderwerbsteuer anfiel (Az.: 9 K 234/17).

Die Entscheidung ist allerdings noch nicht rechtskräftig, denn das Finanzamt hat Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt (Az.: IX R 22/21). Betroffene Verkäufer können sich auf das laufende Verfahren stützen, wenn das Finanzamt für den Verkauf eines mobilen Heims Steuern verlangt. Der eigene Steuerfall ruht dann bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

## AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

### Verpflegungspauschalen bei Dienstreisen ins Ausland bleiben 2022 gleich



Steuerzahler, die beruflich bedingt viel im Ausland unterwegs sind, können Verpflegungspauschalen als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend machen. Für das Jahr 2022 bleiben die Beträge unverändert. Das hat die Finanzverwaltung bekanntgegeben. Wer häufig im Ausland beruflich tätig ist, hat in der Regel auch höhere Kosten für die Verpflegung dort. Hierfür darf die Verpflegungspauschale für die Tätigkeit im Ausland mit einem höheren Betrag berücksichtigt werden als die Pauschale, die im Inland gilt. Die Auslandspauschalen werden jährlich von der Finanzverwaltung veröffentlicht, wobei sich deren Höhe nach den Lebenserhaltungskosten im jeweiligen Land richtet. Zum Jah-

reswechsel werden die Beträge in der Regel angepasst. Mit einer Mitteilung vom 27. September 2021 gab das Bundesfinanzministerium nun bekannt, dass die Pauschalen für Dienstreisen ins Ausland nicht verändert werden. Die zum 1. Januar 2021 veröffentlichten Beträge für Pauschalen im Ausland gelten für das Kalenderjahr 2022 unverändert fort. Bei Reisen in Deutschland gelten 14 Euro bei einer über achtstündigen Abwesenheit von der Wohnung oder der Tätigkeitsstätte und bei ganztägigen Reisen sogar 28 Euro. Arbeitgeber können ihren Beschäftigten die Verpflegungspauschalen steuerfrei im Rahmen der Reisekostenabrechnung erstatten. Erfolgt keine Erstattung durch den Arbeitgeber, sollte der Beschäftigte in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung die Pauschalen für Verpflegung auf Dienstreisen als Werbungskosten ansetzen.

Nicht nur für Arbeitnehmer, die viel auf Reisen sind, sind die Werte wichtig, sondern auch für Unternehmer, die viel unterwegs sind. Diese können die Pauschalen als Betriebsausgabe geltend machen.

## AKTUELLER STEUERTIPP

### Lohnsteuerklassenwechsel jetzt möglich, Freibeträge jetzt online eintragen lassen

Seit Oktober kann der Antrag auf Lohnsteuerklassenwechsel oder für Werbungskostenfreibeträge erstmalig auch elektronisch dem Finanzamt übermittelt werden. Arbeitnehmer mit langen Wegen zur Arbeit können Freibeträge beantragen, damit bereits monatlich weniger Lohnsteuer gezahlt wird. Die Antragstellung kann jetzt beim Finanzamt erfolgen. Der notwendige Gang zum Finanzamt ist aber nicht mehr erforderlich. Die Antragstellung kann statt auf Papier ab diesem Jahr elektronisch erfolgen. Erstmals können Anträge oder Mitteilungen von Arbeitnehmern an das Finanzamt bundesweit über das Online-Portal „Mein ELSTER“ gestellt werden.

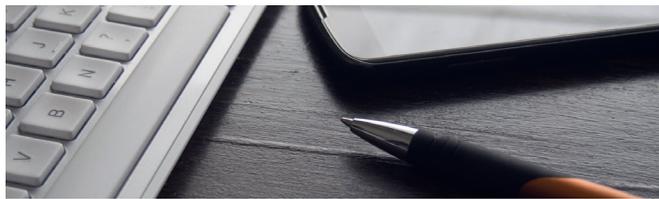
Freibeträge für z. B. hohe Werbungskosten wirken sich auf die monatliche Lohnsteuer aus. Sie wird so bereits mit dem monatlichen Gehalt gemindert. Der Arbeit-

nehmer muss nicht bis zur Abgabe der Einkommensteuererklärung auf eine mögliche Steuererstattung warten. Zudem können verheiratete Arbeitnehmer jederzeit auch ihre Lohnsteuerklasse wechseln. Auch hierfür entfallen zukünftig das Ausdrucken des Antrags und der Weg zur Post. Statt auf Papier können der Antrag auf Steuerklassenwechsel, Lohnsteuer-Ermäßigung, die Erklärung zum dauernden Getrenntleben oder zur Wiederaufnahme der ehelichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft elektronisch gesendet werden.

Wer einen digitalen Antrag an sein Finanzamt stellen möchte, sollte sich bei „Mein ELSTER“ einmalig registrieren und ein Benutzerkonto anlegen. Nach dem Registrierungsvorgang, der etwa 1 Woche dauert, kann jeder Arbeitnehmer bequem von zu Hause aus an das zuständige Finanzamt Anträge und Mitteilungen übermitteln.

## AKTUELLES STEUERRECHT

### Homeoffice-Pauschale auch für Vermieter



Pixelbay/ Eclar

Der Ansatz der Homeoffice-Pauschale als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung kann nicht nur bei Arbeitnehmern, sondern auch für Vermieter in Frage kommen. Die Homeoffice-Pauschale gilt grundsätzlich für alle Einkunftsarten. Sie beträgt täglich 5 Euro für maximal 120 Tage im Jahr und somit höchstens 600 Euro. Die Homeoffice-Pauschale wird aber nur für Tage gewährt, an dem der Steuerzahler seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der

häuslichen Wohnung ausübt. Das heißt, an dem Tag darf er keine Fahrt zu einer Arbeitsstätte oder anderen Betätigungsstätte durchführen. In der Praxis kann es durchaus problematisch sein, die ausschließliche Tätigkeit im Homeoffice bei einem Vermieter darzustellen. Das gilt insbesondere, wenn der Vermieter weitere Betätigungen z. B. als Arbeitnehmer hat. Bei Rentnern als Vermieter ist, ist der Ansatz der Homeoffice-Pauschale für die betreffenden Tage unproblematischer. Wenn ein Arbeitnehmer von Montag bis Freitag im Betrieb arbeitet und sich am Samstag um die Hausverwaltung für seine Vermietungsobjekte kümmert, kann er für diesen Samstag die Homeoffice-Pauschale beanspruchen. Eine Begrenzung auf Wochentage gibt es nicht. Ab dem Jahr 2022 gibt es die Homeoffice-Pauschale nicht mehr.

## STEUERTERMINE NOVEMBER/DEZEMBER 2021

10.11. (15.11.)	Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
15.11. (18.11.)	Gewerbesteuer (Vorauszahlung), Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
24.11. (26.11.)	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.11.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
10.12. (13.12.)	Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer, Einkommen- und Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
15.12.	Spätester Antrag auf Verlustbescheinigung bei Bank
23.12. (28.12.)	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
27.12.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.